

## Compliance & Risk Newsletter

---

Ausgabe I/2015

Februar 2015

### Inhaltsverzeichnis

Fachartikel: Compliance-Anforderungen für Leasing-Gesellschaften	3
Seminarhinweis: Geldwäsche Aktuell – Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie	13
Seminarhinweis: Der Compliance-Beauftragte - Seminar für Einsteiger	14
Seminarhinweis: Effiziente Betrugsprävention - Seminar für Einsteiger	15
Seminarhinweis: Der Geldwäsche-Beauftragte - Seminar für Einsteiger	16
Seminarhinweis: Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen - Seminar für Einsteiger	17
Impressum	18

## Compliance-Anforderungen für Leasing-Gesellschaften

### *Aufbau und kontinuierliche Weiterentwicklung*

Compliance kann frei mit Regelkonformität übersetzt werden. Obwohl regelkonformes Verhalten eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jedes Institut sein sollte, hat sich in der Vergangenheit des Öfteren gezeigt, dass zur Erfüllung dieser Anforderung vielfach noch weitere Maßnahmen nötig sind. Die explizite Forderung zur organisatorischen Verankerung einer Compliance-Funktion wurde für Finanzdienstleister und damit auch speziell für Leasing-Gesellschaften im AT 4.4.2. der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) normiert. Hierdurch wird auch deutlich, dass eine Compliance-Funktion weit mehr als lediglich eine funktionierende Geldwäscheprävention und ein internes Risikomanagement umfasst.

### **Definition von Compliance**

Compliance beinhaltet die Einhaltung aller für ein Unternehmen und für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie gegebenenfalls beauftragte Dritte relevanten rechtlichen und ethischen, branchenspezifischen und organisationsinternen Handlungs- und Verhaltensregeln.<sup>1</sup>

Compliance stellt einen systematischen Ansatz dar, dessen Ziel die Einhaltung gültigen Rechts durch Regeln und Prozessabläufe, durch die Schaffung und Anwendung einer Organisations-

Dokumentations- und Kommunikationsstruktur und -kultur ist. Das Ziel der Compliance-Tätigkeiten ist es, Ansätze zu erarbeiten, um einerseits Compliance-Risiken zu managen und andererseits Maßnahmen zu ergreifen, um das Verhalten und die innere Einstellung aller Mitarbeiter eines Unternehmens auf gesetzeskonformes Handeln auszurichten.



### **Compliance-Management**

Entgegen der landläufigen Meinung, beschränkt sich das Compliance-Management nicht nur auf Teilaspekte, wie beispielsweise auf die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität oder Kartellverstößen. Wie Abbildung 1 zeigt, ist das Compliance-Management relativ umfassend. Compliance-Management umfasst schlichtweg die Summe aller organisatorischen Vorkehrungen, die ein Institut trifft, um ständig und wirksam ein rechtskonformes Verhalten des Unternehmens sowie der für das Unternehmen handelnden Personen zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Definition des Arbeitskreises Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft

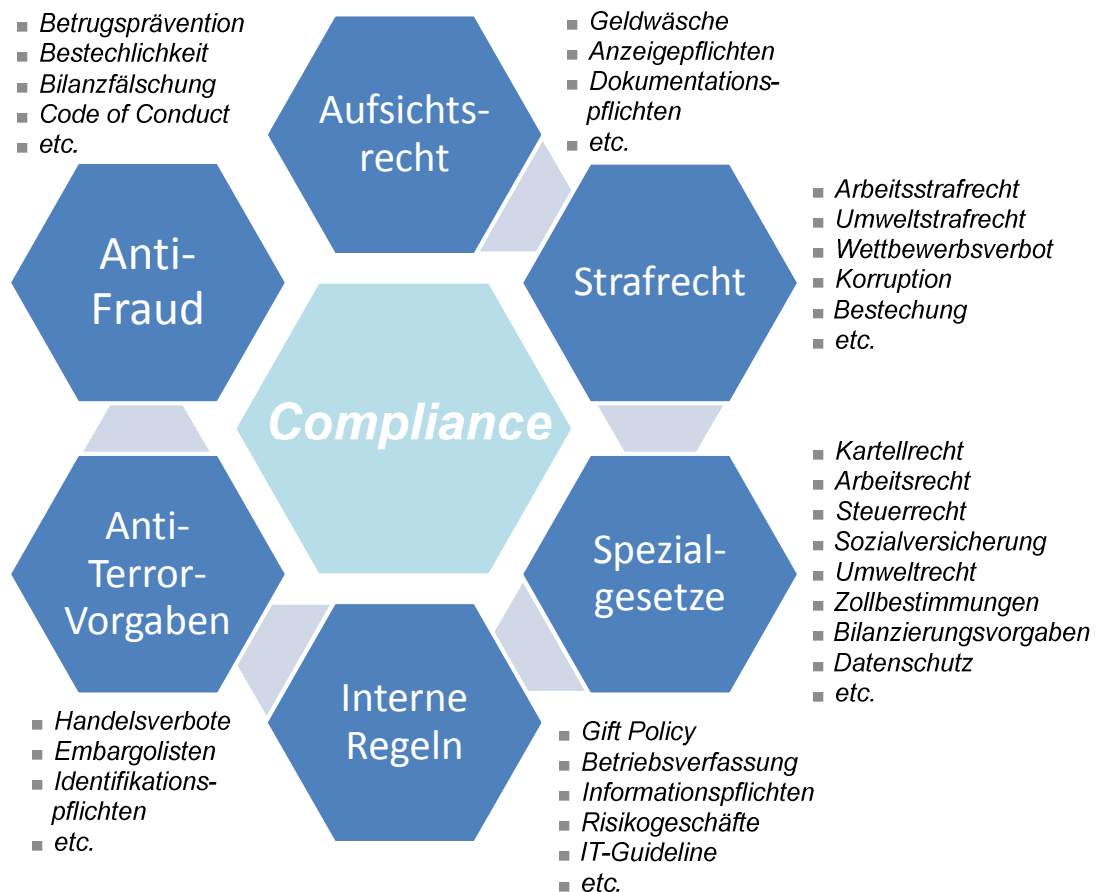


Abb.1: Ausgewählte Einflussgrößen für das Compliance-Management einer Leasing-Gesellschaft (Quelle: eigene Darstellung.)

Compliance-Management sichert den nachhaltigen und regelkonformen Marktzugang eines Unternehmens, indem es auf die Aufdeckung, aber in erster Linie auch auf die Prävention aller illegalen und illegitimen Handlungen seiner Führungskräfte und Mitarbeiter, seiner Repräsentanten und Beauftragten und - soweit erforderlich und angemessen - auch seiner Geschäftspartner (zum Beispiel Lieferanten) zielt. Das Compliance-Management-System umfasst die

Gesamtheit aller organisatorischen und kulturellen Strukturen und systematisch aufeinander bezogenen Maßnahmen zur effektiven und effizienten Aufdeckung und Prävention von Gesetzes- und Regelverstößen.

### Aufgabe der Unternehmensleitung

Die Sicherstellung der Integrität eines Unternehmens und die Wahrnehmung der damit einhergehenden Aufsichts- und Sorgfaltspflichten ist Aufgabe der Unternehmensleitung. Diese Aufgabe ist „Chefsache“ und kann auch nicht ohne weiteres delegiert werden. In der Praxis

werden zwar regelmäßig Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen auf Compliance-Beauftragte delegiert. Die Pflicht der Unternehmensleitung wandelt sich hierbei aber in eine umfassende Überwachungspflicht, das heißt, die jeweiligen Delegatäre müssen sorgfältig ausgewählt, eingearbeitet und kontrolliert werden.

## Ziele von/Motivation für Compliance

In der Regel gibt es zwei wesentliche Treiber für die Einführung eines Compliance-Managements. Zum einen rechtliche und regulatorische Anforderungen und zum anderen die Vermeidung von finanziellen Geldbußen und Reputationsschäden.

Insbesondere drohende strafrechtliche Verfahren und wirtschaftskriminelle Vorfälle sowie strafrechtliche Haftungen schlagen sich unmittelbar im Periodenerfolg einer Leasing-Gesellschaft nieder. Image- und Reputationsschäden sind hingegen regelmäßig deutlich langfristiger ausgelegt und gefährden nicht selten den nachhaltigen Erfolg einer Gesellschaft.

## Compliance-Officer

Die Aufgabe des Compliance-Beauftragten ist es, die Einhaltung von gesetzlichen und internen Regeln und Vorgaben sicherzustellen. Um seine Aufgabe fachgerecht ausüben zu können, benötigt er aber insbesondere eine tiefgreifenden Sachkunde und detaillierte rechtliche Kenntnisse über die zugrunde liegenden Vorschriften und Bestimmungen, das eigene Geschäftsmodell sowie auch mögliche Interessenskonflikte. Außerdem sind ein hohes Maß an Integrität be-

ziehungsweise Zuverlässigkeit und kommunikativen Fähigkeiten sehr wichtig.

Für die Unabhängigkeit der Compliance-Mitarbeiter ist es nach Vorstellung der BaFin weiterhin erforderlich, dass diese grundsätzlich nicht an den überwachten Geschäften beteiligt sind. Dies bedeutet freilich nur eine Trennung vom operativen Geschäft. Daneben muss es möglich sein, bestimmte Compliance-Aufgaben auf operativ tätige Mitarbeiter zu delegieren, sofern dies zur Erschließung geschäftsnaher Kenntnisse erforderlich ist. Auch eine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche soll grundsätzlich nicht erfolgen.



## Garantenpflicht

Mit der Entscheidung des BGH vom 17.7.2009 trifft den Compliance-Officer aufgrund der gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht zur Verhinderung von Straftaten regelmäßig eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 I StGB. Hierdurch wird ihm ausdrücklich eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit zugewiesen. Der BGH begründet diese

Verantwortlichkeit mit dem Aufgabengebiet des Compliance Officers, das gerade in der Verhinderung von Rechtsverstößen bestehe, insbesondere von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden. Für den redlichen Compliance Officer einer Leasing-Gesellschaft dürfte das Strafverfolgungsrisiko auf Fahrlässigkeitstaten beschränkt sein, etwa im Bereich der leichtfertigen Geldwäsche (§ 26 I Abs. 5 StGB). Der überwiegende Teil der typischen Straftaten, die durch eine Compliance-Organisation verhindert werden sollen, wie Korruptionsdelikte (§§ 299 ff., 331 ff. StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB), sind regelmäßig nicht fahrlässig begreifbar, sodass nur der sich unredlich verhaltende Compliance Officer ernsthaft einem Strafverfolgungsrisiko ausgesetzt sein dürfte.

## Organisatorische Verankerung

Der Compliance-Officer sollte der Unternehmensleitung direkt unterstellt sein. Er ist damit Ansprechpartner der Unternehmensleitung einerseits, andererseits aber auch Vertrauensperson der Mitarbeiter. Neben der reinen Kontroll- beziehungsweise Überwachungsfunktion ist insbesondere auch die Beratung des Vorstands oder der Geschäftsleitung in Compliance-relevanten Bereichen ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich. Der Compliance-Officer macht dem Vorstand konkrete Vorschläge für das einzurichtende Compliance-System und sorgt für dessen Dokumentation und Weiterentwicklung. Darüber hinaus ist er zudem sowohl gegenüber der Geschäftsleitung

als auch gegenüber dem Aufsichtsorgan berichtspflichtig.

Die Kontrollprozesse, beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip, nehmen eine sehr wichtige Rolle im gesamten Compliance-Management ein. Gleiches gilt für Compliance-Reviews, bei denen untersucht wird, ob die Kontrollprozesse entsprechend den Vorgaben in den Fachbereichen implementiert sind und auch effektiv funktionieren.



Neben den Kontrollprozessen kommt in der operativen Compliance-Steuerung insbesondere auch der Beratung eine sehr wichtige Rolle zu. Je besser und frühzeitiger beraten wird, umso weniger detailliert und umfassend muss tendenziell auch in einem späteren Schritt kontrolliert werden.

Einen weiteren wichtigen Bestandteil der Compliance-Funktion nimmt die regelmäßige und anlassbezogene Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf neue (aufsichts-)rechtliche Anforderungen, Organisations- und Arbeitsanweisungen, ein.

Außerdem ist mindestens einmal jährlich ein Bericht über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Grundsätze, Mittel und Verfahren an die Geschäftsleitung zu übermitteln.

strafmildernd berücksichtigt, sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

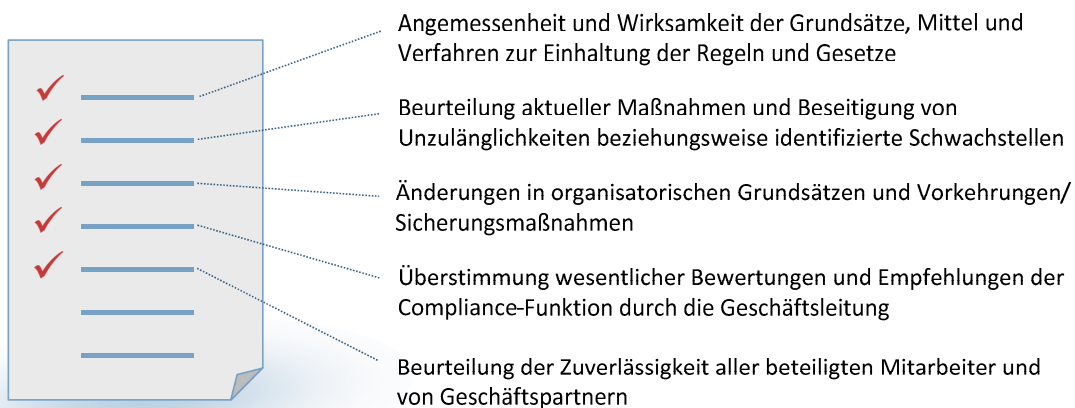


Abb.2 Wichtige Bestandteile eines Compliance-Berichts (Quelle: eigene Darstellung)

## Praktische Umsetzung

### Richtlinien und schriftliche Fixierung

Die Anforderungen an das Compliance-System und die erforderlichen Systemänderungen resultieren überwiegend aus Vorgaben und Änderungen im rechtlichen Unternehmensumfeld, etwa durch Gesetze, aktuelle Rechtsprechungen oder gängige Aufsichtspraxis.

Bewährt hat sich deshalb insbesondere eine schriftliche Fixierung der Compliance-Regelungen, etwa in Form von Verhaltensanweisungen wie einem Code of Conduct sowie Compliance-Richtlinien. Eine solche schriftliche Fixierung wird im Zweifelsfall vielfach auch

Für die meisten Leasing-Gesellschaften dürften insbesondere Richtlinien zur Annahme von Geschenken (Gift Policy), zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit sowie zur Korruption und Bestechlichkeit et cetera wesentlich sein.

### Compliance Landscape

Analog zum Risikoinventar im Risikomanagement hat sich für den Compliance-Bereich eine „Compliance Landscape“ etabliert. Hierin werden alle für ein Institut relevanten Compliance-Themen definiert und strukturiert aufbereitet, um anschließend die risikogefährdeten Arbeitsbereiche entsprechend zu bewerten. Besonders wichtig ist insbesondere, dass für jedes als wesentlich eingestufte Risiko ein Compliance-Owner, also ein Verantwortlicher, der die Einführung und Etablierung der notwendigen Sys-

teme, Regeln und Kontrollen sicherstellen muss, festgelegt wird. Die Schaffung größtmöglicher Transparenz und die direkte Verantwortlichkeit reduziert Komplexität. Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Vorschriften steigt für die meisten Institute die Wahrscheinlichkeit, den Überblick zu verlieren und (unbewusst) gegen Vorschriften zu verstoßen. Ein direkter Ansprechpartner soll dies verhindern.

Sobald die Verantwortlichen im Rahmen der Landscape festgelegt wurden, muss der Compliance-Officer bei diesen hinterfragen, welche Konzepte vorliegen, um in den jeweiligen Bereichen die Compliance sicherzustellen. Sind solche Konzepte noch nicht vorhanden, sollte der Compliance-Officer bei der Entwicklung und dem Aufbau unterstützend eingreifen. Sind Konzepte bereits etabliert, muss der Compliance-Officer diese auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit prüfen.

## Compliance-Risikoanalyse

Der Compliance-Beauftragte muss im Rahmen einer Compliance-Risikoanalyse die Risiken der einzelnen Geschäftsbereiche zunächst erheben, um einen Überwachungsplan ableiten zu können, der sich an dem tatsächlichen Risikogehalt der Geschäftsbereiche orientiert. Der Compliance-Beauftragte muss zunächst eigene Kriterien definieren, anhand derer er die Compliance-Risiken bewerten kann.

Anhand der Compliance-Risikoanalyse sind die Compliance-Risiken zu definieren und die entsprechenden Kontrollen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Compliance-Risikostrategie festzulegen. Der Überwachungsplan der Compliance-Funktion konzentriert sich hierbei im Sinne einer risikobasierten Überwachung auf besonders risikobehaftete Themen. Neben eigenen Überwachungshandlungen sind


Aufsichtsrecht und Spezialgesetze							
Schaden aufgrund nicht eingehaltener externer gesetzlicher Vorgaben							
Risiko	Beschreibung	Wechselwirkungen	Gegenmaßnahmen	Wirksamkeit der Maßnahmen	Risikoklasse nach Maßnahmen	Verantwortlichkeit/ Compliance Owner	Priorität
Verstoß gegen geldwäscherechtliche Vorgaben	Leasing-Gesellschaft kommt ihren Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschegesetz nicht nach. Hierdurch entstehen neben erheblichen Reputationsschäden auch Geldbußen bis zu 100.000 EUR	Operationelles Risiko, sonstige strafbare Handlungen, Fraud	Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung durch die Interne Revision, externe Wirtschaftsprüfer, sowie den Geldwäschebeauftragten. Außerdem regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter.	Maßnahmen sehr wirkungsvoll: Es wird eine Zero-Tolerance-Linie im Falle von Abweichungen fokussiert. Durch das strenge Vier-Augen-Prinzip ergeben sich zudem nur minimale Schwachstellen.	Eintrittswahrscheinlichkeit: sehr niedrig. Nur durch Missachtung der Arbeitsanweisungen und des Vier-Augen-Prinzips möglich. Schadensausmaß: sehr hoch. Neben Geldstrafe insbesondere Reputationsverlust	Quantifizierung und Qualifizierung des Risikos durch die zentrale Stelle. verantwortlich: Herr Müller Einhaltung der Vorgaben im Tagesgeschäft wird ebenfalls von der zentralen Stelle regelmäßig geprüft und bei Bedarf einzelne Mitarbeiter nachgeschult.	hoch 

Abbildung 3: Ausschnitt und beispielhafter Aufbau einer Compliance-Landscape (Quelle: eigene Darstellung)

hierbei allerdings auch alle bestehenden Kontrollen, etwa durch die Interne Revision, aber auch durch externe Prüfungen, wie etwa die Jahresabschlussprüfung oder externe Audits, zu berücksichtigen.

Aufsichtsrecht	Geldwäsche	Leasing-Gesellschaft kommt ihren Identifikationspflichten nicht (ausreichend) nach. Bis zu 100 TEUR Bußgeld, sowie erheblicher Reputationsverlust.
	Anzeigepflichten	Leasing-Gesellschaft kommt ihren Anzeigepflichten gegenüber der BaFin und Bundesbank nicht (fristgerecht) nach. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen reichen von Bußgeld bis zu Geschäftsverboten.
	Handelsverbote	Trotz bestehender Embargo-Verpflichtungen werden Geschäfte in diesem Bereich getätigt, ohne hierzu eine Sondergenehmigung zu haben. Neben Bußgeld sind ein erheblicher Reputationssschaden, sowie unter Umständen Sonderprüfungen durch die Aufsicht und Verbote von Geschäftsaktivitäten möglich.
	Betrugsprävention	Fehlende oder mangelhafte Betrugsprävention führt schnell zu existenzbedrohenden Krisen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen, sofern die Vorgaben zu den sonstigen strafbaren Handlungen nicht erfüllt sind.
	Fraud	Mögliche Fraud-Fälle reichen von Betrug von innen oder außen über Korruption und Bestechlichkeit bis hin zu Bilanzfälschung. Erhebliche finanzielle Schäden, aber auch Reputationsschäden.
Spezialgesetze	Kartellrecht	Verstöße gegen das Kartellrecht, etwa indem illegale Absprachen mit Wettbewerbern getroffen wurden. Erhebliche Geldbußen, aber auch ein deutlicher Reputationsverlust können die Folge sein.
	Arbeitsrecht	Verstöße beim Arbeitsrecht, etwa bei der Arbeitszeit, ziehen häufig Geldbußen nach sich und wirken sich negativ auf das Image der Leasing-Gesellschaft aus.
	Steuerrecht	Fehlerhafte Steuererklärungen haben regelmäßig im Zuge von Außenprüfungen Nach- und Strafzahlungen zur Folge. Darüber hinaus kann sich dies wiederum negativ auf die Reputation auswirken.
	Sozialversicherung	Hinterziehung von Sozialversicherung, etwa im Rahmen von un versteuerten Sachbezügen, beim Einsatz von Fremdpersonal („Scheinselbstständigkeit“) et cetera. Nach- und Strafzahlungen als Folge.
	Datenschutz	Verstöße gegen Datenschutz, sowohl bei bestehenden Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder auch externer Dritter, wie etwa Bewerber. Erhebliche Reputationsschäden, insbesondere in der sehr sensiblen Finanz- beziehungsweise Leasing-Branche. Außerdem auch Geldbußen möglich.
	Zollbestimmungen	Unzureichende Verzollung der Leasing-Objekte können Nach- und Strafzahlungen zur Folge haben. Einfuhr und Ausfuhr (etwa im Rahmen von Verwertungen) von verbotenen Objekten können neben erheblichen Strafzahlungen vielfach auch Reputationsschäden nach sich ziehen.
Straf- recht	Korruption	Sowohl eigenes korruptives Verhalten, als auch das der Geschäftspartner, zieht erhebliche Imageschäden nach sich und führt regelmäßig zu drastischen Geldstrafen.
	Bestechung	Im Rahmen der Geschäftstätigkeit werden Bestechungsgelder bezahlt. Neben deutlichen Strafzahlungen sind insbesondere Imageschäden zu erwarten.
Interne Regelungen	Gift Policy	Mitarbeiter nehmen entgegen der internen Regelungen übermäßig große Geschenke an und informieren nicht den Vorgesetzten. Hierdurch können Interessenkonflikte und finanzielle Schäden entstehen.
	Informationspflichten	Entgegen der Bestimmungen, dass bei bestimmten Entwicklungen unverzüglich der Vorgesetzte zu informieren ist, unterbleibt eine entsprechend zeitnahe Information. Es werden Fehlentscheidungen getroffen und dem Unternehmen entstehen finanzielle Schäden.
	Interessenkonflikte	Mitarbeiter handeln aufgrund gegenläufiger Interessen nicht mehr im uneingeschränkten Interesse der Leasing-Gesellschaft. Hierdurch entstehen finanzielle Schäden für das Institut.
	IT-Guideline	Mitarbeiter verstoßen gegen die IT-Richtlinien. Hierdurch können unter Umständen Daten gestohlen oder allgemein missbraucht werden. Ebenso ist es denkbar, dass Sicherheitslücken (etwa durch privates Internet-Surfen) entstehen und die Datensicherheit des Instituts gefährden. Neben finanziellen Schäden kann durch einen IT-Ausfall auch die Reputation des Instituts in Mitleidenschaft gezogen werden.
	Kompetenzüberschreitung	Die Kompetenzüberschreitung kann vielfältig sein, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>» Der Credit Officer genehmigt nicht genehmigungsfähige Engagements</li> <li>» Die Objektteilung verwertet unter dem Marktpreis oder setzt den kalkulierten Marktwert deutlich zu hoch beziehungsweise zu niedrig an</li> </ul> Der Leasing-Gesellschaft entstehen hierdurch regelmäßig relativ hohe finanzielle Schäden.

Abbildung 4: Ausprägungsformen beispielhafter Compliance-Risiken (Quelle: eigene Darstellung)



## ***Dreistufige Umsetzung der Compliance-Anforderungen***

In der Praxis hat es sich vielfach bewährt, die Compliance-Anforderungen in drei Stufen umzusetzen. Die erste Stufe bildet die Prävention von Compliance-Verstößen, in der zweiten Stufe kommt insbesondere dem Risikomanagement und der laufenden Überwachung eine zentrale Rolle zu und in der dritten Stufe wird regelmäßig die interne Revision herangezogen.

### ***Prävention***

In der Stufe der Prävention geht es darum, Regel- und Gesetzesverstöße zu verhindern oder zumindest zu reduzieren. Es wird verlangt, dass sich der jeweilige Verantwortliche über Entwicklungen und Trends auf dem Laufenden hält und diese in seinen Handlungen berücksichtigt. Es wird eine proaktive Haltung erwartet, um mögliche Schäden erst gar nicht entstehen zu lassen.

Wesentlicher Bestandteil der Prävention sind insbesondere prozessintegrierte Kontrollen, etwa auf EDV-Basis oder aber im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips. Besonders wichtig sind zudem die Gewährleistung von Transparenz und die Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten. Im Falle von Verstößen oder ungewöhnlichen Sachverhalten erhält die Compliance-Funktion unmittelbar eine Information und kann die entsprechenden Vorgänge kritisch prüfen.

Besonders wichtig im Rahmen der Prävention ist zudem die feste Verankerung des Compli-

ance-Managements in der Unternehmenskultur. So beeinflussen insbesondere auch die Vorgesetzten als wichtige Multiplikatoren die Bedeutung, welche die Mitarbeiter der Beachtung von Regeln beimessen und damit ihre Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

Je positiver die Unternehmenskultur, etwa in Form einer guten Teamatmosphäre oder einer offenen Fehlerkommunikation mit einer geringen Regelverstoß-Toleranz, ist, desto größer ist regelmäßig auch die Akzeptanz der Compliance-Vorgaben.



### ***Laufende Überwachung***

Die Art und Weise sowie die Intensität erforderlicher Überwachungsmaßnahmen sind einzelfallabhängig. Sie richten sich insbesondere an der potenziellen Verlustschwere von Verstößen und der Gefahr ihrer Entdeckung sowie möglichen Verdachtsmomenten.

Die regelmäßigen Compliance-Kontrollen fokussieren damit besonders auf Geschäfte mit einem erhöhten Risikopotenzial. Gleichzeitig muss aber auch bei sich ändernden Rahmenbe-

dingungen eine flexible Anpassung der Kontrollen gewährleistet sein.

In den Berichten der Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung wird insbesondere hierauf eingegangen. Durch die Adressierung der Ergebnisse des Monitorings und der durchgeführten eigenen Kontrollen soll eine höchstmögliche Transparenz über die bestehenden Compliance-Risiken geschaffen werden. Außerdem soll ein Urteil über die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Verhältnis zum definierten Risikopotenzial getroffen werden.

Im Falle identifizierter Schwachstellen ist es besonders wichtig, dass die Compliance-Funktion beratend tätig wird. Außerdem sollten die entsprechenden Bereiche geschult oder gecoacht werden, sofern Bedarf besteht.

## **Interne Revision**

Die Aufgabe der Compliance nähert sich immer mehr der der Internen Revision an. So müssen beide als neutrale und unabhängige Stellen das Vorhandensein notwendiger Anweisungen sowie deren Angemessenheit und Wirksamkeit prüfen. Der wesentliche Unterschied besteht allerdings darin, dass die Prüfung durch die Interne Revision grundsätzlich prozessunabhängig sowie teilweise nachgelagert ist, während die Prüfung im Compliance-Bereich eher proaktiv und idealerweise bereits präventiv ansetzt.

Aufgrund der teilweise angrenzenden Aufgabenbereiche zwischen der Compliance-Funktion und der Internen Revision gibt es auch ge-

wisse Synergiepotenziale. So kann die Interne Revision bei Prüfungen auf Ergebnisse von Stichproben und Feststellungen der Compliance-Funktion zurückgreifen. Umgekehrt kann beziehungsweise sollte die Revision der Compliance-Funktion die Berichte überlassen. Hierdurch können die Überwachungs- und Prüfungspläne der Compliance und der Revision abgesprochen werden, um zum einen erhöhte Belastungen in den Fachbereichen, aber insbesondere auch Doppelprüfungen zu vermeiden.

Gleichzeitig sollte aber auch berücksichtigt werden, dass die Compliance-Funktion sich in Ihrer Tätigkeit nicht allein auf Feststellungen der Revision verlassen sollte. Die Compliance-Tätigkeit ist umfassender und sollte insbesondere auch antizipatorisch und präventiv tätig werden.



## **Zusammenarbeit mit anderen Bereichen**

Die Compliance-Aufgabe ist eng verbunden mit dem Risikomanagementsystem und dem internen Kontrollsystem nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG eines Instituts. So ist es ebenfalls eine wichtige Aufgabe des Compliance-Systems, den Fortbestand des Instituts gefährdende Risi-

ken frühzeitig zu entdecken. Die Compliance-Risiken sind nahezu deckungsgleich mit den operationellen Risiken, wobei lediglich die vielfach auftretenden Reputationsrisiken explizit nicht zu den operationellen Risiken gezählt werden.

Die Compliance-Funktion verfügt bei der Ermittlung eines Sachverhalts über ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu allen für ihre Aufgabe relevanten Informationsquellen.

Unterstützt werden kann der Compliance-Officer bei seiner Tätigkeit durch das Compliance-Committee, in dem wichtige Verantwortliche für ein Compliance-Management-System sitzen sollten (z. B. Leiter Revision, Leiter Recht, Leiter Sicherheit, Leiter Personal). Teilweise kann dem Compliance-Officer auch ein Veto-Recht eingeräumt werden, etwa im Rahmen von Neu-Produkt-Prozessen.



In der operativen Steuerung kommt der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen ebenfalls eine sehr zentrale Rolle zu. So ist beispielsweise häufig schon im Einstellungsprozess kriminelles

Potenzial von Mitarbeitern ersichtlich. Im Bereich des Geldwäschegesetzes ist unter anderem gemäß §9 Abs.2 Nr.4 GwG eine Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter vorzunehmen. Wenn der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Beginn der zu besetzenden Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 38 WpHG rechtskräftig verurteilt wurde, ist vielfach keine ausreichende Zuverlässigkeit gegeben. Sicherlich kommt es aber auch auf die zu besetzende Tätigkeit darauf an, wie tiefgreifend diese Untersuchungen vorzunehmen sind.

Eine weitere wichtige Rolle für die laufende Überwachung kommt dem Controlling zu. Im Controlling lassen sich vielfach relativ schnell Unregelmäßigkeiten erkennen, die wiederum vom Compliance Officer näher untersucht werden können.

Großes Konfliktpotential ergibt sich in der Durchführung der Compliance-Aufgabe insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes. Deshalb kommt der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu. So ist immer zu untersuchen, ob das (berechtigte) Interesse an den Daten im Zuge der Aufdeckung von Straftaten oder aber die schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten überwiegen. Es ist also im Idealfall neben der Intensität des Verdachts insbesondere auch die Schwere des vorgeworfenen Regelverstoßes zu würdigen.

## Fazit

in vielen Unternehmen ist Compliance unbeliebt und die Einführung beziehungsweise die Umsetzung von Compliance-Systemen stößt auf Widerstände, da regelmäßig gewohnte Geschäftspraktiken auf den Prüfstand gestellt werden und vielfach ein zunehmender bürokratischer Aufwand entsteht.

Gleichzeitig entsteht durch die institutsindividuelle Umsetzung sehr schnell ein deutlich messbarer betriebswirtschaftlicher Mehrnutzen. So führt gute Compliance regelmäßig dazu, dass die Institute bei den nachgelagerten Kontrollen, etwa der Internen Revision und beim Einsatz externer Wirtschaftsprüfer, Kosten sparen können, da die Compliance-Funktion bereits prozessimmanente Kontrollen vorgenommen hat. Außerdem werden die Einführung verbindlicher Standards und die Transparenz der Abläufe im Unternehmen besonders gefördert.

## Der Autor



Christian Glaser ist Assistent der Konzernführung der Würth-Gruppe, sowie Leiter Risikomanagement bei der Würth Leasing GmbH & Co. KG. Er ist nebenberuflicher Dozent zum Thema Risikomanagement, Mitglied des Arbeitskreises "Strategie und Stresstests" vom Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) und Autor zahlreicher Fachpublikationen. Außerdem sind von ihm Fachbücher beim Springer-Verlag erschienen.

## Seminar Geldwäsche Aktuell – Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Die EU-Kommission, das Parlament und der Rat haben sich nach längeren Diskussionen im Dezember 2014 erwartungsgemäß im Trilog zu den offenen Fragen beim Regelungsvorschlag final verständigt. Danach sollen insbesondere „wirtschaftlich Berechtigte“ (Gesellschafter) von Unternehmen und Trusts künftig in öffentlichen Registern erfasst werden. Zudem wurde die Definition von „politisch exponierten Personen“ (PEP) neu gefasst. Hiermit werden die EU-weiten Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche deutlich verschärft.

Das Seminar bringt Sie auf den neusten Stand bezüglich Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie Terrorismusfinanzierung. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen und bieten Ihnen die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch.

### Inhalte des Seminars

- » Wesentliche Aspekte der 4. EU-Geldwäscherichtlinie
  - » Ausblick auf die bevorstehenden Änderungen
  - » 40 FATF-Empfehlungen 2012
  - » Wirtschaftlich Berechtigter
  - » „Politisch exponierte Personen“ (PEP)
- » DK-Hinweise zur Geldwäschebekämpfung 2014
  - » Zentrale Stelle für Geldwäsche- und Betrugsprävention
  - » Ausführung durch Dritte
  - » Verdachtsmeldung oder Strafanzeige

- » Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten und PEP-Status
- » Die neuen Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) des BMF

### Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Ralf Inderwies ist seit Februar 2014 als Geldwäsche-Beauftragter der DI Deutsche Ingenico Holding GmbH u.a. zuständig für die Ingenico Payment Services GmbH (ehemals easycash GmbH).

Vorher war er über 13 Jahre Geldwäsche-Beauftragter im Sparkassensektor.

### Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

### Termin & Veranstaltungsort

Datum: 12. Mai 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf



Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Der Compliance-Beauftragte Seminar für Einsteiger

Die Bedeutung der Compliance-Funktion wurde durch die Einführung der MaComp und durch die Erweiterung der MaRisk grundlegend verändert. Durch ein funktionierendes Compliance-Management vermeidet Ihr Institut Haftungs- und Reputationsrisiken. Die Umsetzung orientiert sich an den Risiken des jeweiligen Instituts. Das Seminar vermittelt Ihnen die wesentlichen und erforderlichen Anforderungen und gibt Ihnen Praxistipps.

### Seminarinhalte

- » Anforderungen der Compliance-Funktion nach MaRisk
  - » Ausgestaltung und Aufgabenspektrum
  - » Aufbau- und Ablauforganisation
  - » Schaffung einer Compliance-Kultur
  - » Praktische Umsetzung der Anforderungen (z.B. Risikoinventur)
- » Anforderungen der Compliance-Funktion nach MaComp
  - » Aufgaben und Zuständigkeiten
  - » fachliche Anforderungen an Mitarbeiter
  - » Organisatorische Anforderungen
- » Erarbeitung einer WpHG-Risikoanalyse und eines Überwachungsplans
- » praktische Fallbeispiele aus der Praxis
  - » Mitarbeitergeschäftsüberwachung
  - » Insiderstraftaten und Marktmanipulation
  - » Anlageberatung und Anlageberatungsprotokoll
- » MaComp – neue Outsourcing Regelungen, Geeignetheitstest, variable Vergütung (erste Erfahrungen)

- » Wohlverhaltensregeln in der MiFiD-konformen Umsetzung

### Referenten



Stephanie Neumann ist Consultant Compliance bei der Creditreform Compliance Services GmbH und Betriebswirt (VWA). Sie berät Institute in allen Compliance-relevanten Fragestellungen.



RA Hartmut T. Renz ist Counsel im Frankfurter Büro von Kaye Scholer LLP. Er berät in allen rechtlichen und strukturellen Fragen der Finanz- und Kapitalmarktregulierung. Sein Schwerpunkt ist die Compliance-Beratung.

### Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

### Termin & Veranstaltungsort

Datum: 24. Juni 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 13. Mai 2015

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Effiziente Betrugsprävention

### Seminar für Einsteiger

Nach § 25h KWG sind Institute dazu verpflichtet, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zu schaffen. Dadurch sollen strafbare Handlungen bereits im Vorfeld verhindert werden. Neben den materiellen Schäden droht u.a. auch ein Reputationsverlust.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Betrugs- bzw. Geldwäsche-Beauftragten zu geben. Dazu gehören u.a. Präventionsmaßnahmen und die Erstellung einer Gefährdungsanalyse.

### Inhalte des Seminars

- » Gesetzliche / aufsichtsrechtliche Anforderungen
- » Zentrale Stelle
- » Verdachtsmeldungen
- » Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse
- » Präventionsmaßnahmen / Erkennen von Betrugsversuchen

### Zielgruppe

Angehende Betrugs- bzw. Geldwäsche-Beauftragte, sowie erfahrene Mitarbeiter aus den Bereichen Geldwäsche- und Betrugsprävention, Interne Revision, Recht, Risikomanagement und Compliance.

## Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Gerhard Krings verfügt über jahrzehntelange Praxiserfahrung in der Betrugsbekämpfung im Finanzierungs- und Leasingbereich. Er hat über 40 Jahre bei einem Konsumentenkreditinstitut gearbeitet und dort den Bereich „Betrugsabwehr“ für den Teilzahlung- und Leasingbereich aufgebaut und geleitet.

### Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

### Termin & Veranstaltungsort

Datum: 4. August 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Der Geldwäsche-Beauftragte

### Seminar für Einsteiger

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Geldwäschegesetz) muss jedes Kreditinstitut, aber auch z.B. Versicherungen einen Geldwäschebeauftragten bestimmen. Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen im Finanzsektor, Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, sowie sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Instituts führen können.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten zu geben. Dazu gehören u.a. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, sowie die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen.

### Inhalte des Seminars

- » Gesetzliche / aufsichtsrechtliche Anforderungen
- » Überblick Geldwäschegesetz
- » Straftatbestand der Geldwäsche §261 StGB
- » Know-Your-Customer Prinzip und Anwendung der Kundensorgfaltspflichten
- » Identifizierung des Vertragspartners
- » Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter
- » Behandlung politisch exponierter Personen (PEPs)
- » Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

- » Anti-Terrorismusfinanzierung (Embargos und Sanktionen)
- » Verdachtsmeldungen
- » Exkurs: Sonstige strafbare Handlungen

### Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Sascha Schröder ist Chief Compliance Officer bei der Nord-Ostsee-Sparkasse und betreut die Bereiche WpHG-Compliance, Geldwäsche, Sonstige strafbare Handlungen, Korruptionsprävention und MaRisk-Compliance.

### Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

### Termin & Veranstaltungsort

Datum: 27. Oktober 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)



## Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen

### Seminar für Einsteiger

Die BaFin fordert für alle dem Geldwäschegesetz unterliegenden Finanzdienstleister eine institutsspezifische Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen, in der die individuelle Gefährdungslage dokumentiert wird und die institutsspezifisch zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine vollständige Bestandsaufnahme der Risikosituation, bei der sämtliche kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken identifiziert, erfasst und kategorisiert werden.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen gemeinsam zu erarbeiten, wie eine Gefährdungsanalyse aussehen könnte. Individuelle Fragestellungen können gerne geklärt werden und Ihnen bleibt genügend Zeit, sich mit den anderen Teilnehmern auszutauschen.

### Zielgruppe

Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Geldwäsche- und Betrugsprävention, Compliance, Recht und Interne Revision.

### Inhalte des Seminars

- » Grundlagen der Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen
- » Aktuelle aufsichtsrechtliche und prüfungsrelevante Anforderungen
- » Anlass, Aufbau, Gliederung und Struktur

- » Vorgehen bei einer Bestandsaufnahme
- » Risikobewertung
- » Handlungsstrategien
- » Anwendungshinweise und Erfahrungen aus der Praxis

### Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.

### Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

### Termin & Veranstaltungsort

Datum: 3. Dezember 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Impressum

### Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 14

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

[info@creditreform-compliance.de](mailto:info@creditreform-compliance.de)

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

### Geschäftsführung

Silvia Rohe

### Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

### Weitere Autoren dieser Ausgabe

Christian Glaser

### Bildnachweis

fotolia

### Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

## CCS-ReMo

Die Vielzahl an rechtlichen Anforderungen stellt die Compliance-Funktion vor wachsende Herausforderungen. Sie fordern einen immer höheren zeitlichen und personellen Aufwand.

Die neuen Vorschriften der MaRisk AT 4.4.2 stellen dabei aktuell eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Rechtsnorm-Monitoring „CCS-ReMo“ erhalten

Sie eine regelmäßige Aktualisierung und Dokumentation der relevanten neuen, geänderten oder weggefallenen Rechtsnormen.

### Ihre Vorteile:

- » Dieser Service ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und Sie bekommen lediglich die Änderungen, die für Ihr Institut relevant sind – behalten Sie den **vollen Überblick**
- » Sie sind **compliant** durch **aktuelle** und vollständige Informationen
- » **Zeitersparnis** und Entlastung der Mitarbeiter

Das „CCS-ReMo“ ist speziell für **kleine Institute** geeignet.

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

